

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 227.

Montag den 15. August.

1870.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 30. d. Wts. im Rathausaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 92. Verordnung, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend; vom 18. Juli 1870.
- 93. Bekanntmachung, die dem Krankenhausfonds der Amtslandschaft Dippoldiswalde bewilligte Ausnahme vom bestehenden Rechte betreffend; vom 20. Juli 1870.
- 94. Bekanntmachung, die der allgemeinen Krankenunterstützung- und Begräbnisskasse für die Stadt Großenhain bewilligte Ausnahme vom bestehenden Rechte betreffend; vom 30. Juli 1870.
- 95. Bekanntmachung, die Ernennung des General-Gouverneurs für den Bezirk des XII. Armeecorps betreffend; vom 1. August 1870.
- 96. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von der Vorschubbank zu Freiberg in Anspruch genommenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 2. August 1870.
- 97. Verordnung, die Verzollung von französischem Wein betreffend; vom 6. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Terutti.

Leipzig, den 13. August 1870.

Bekanntmachung.

Der Fleischer Herr F. G. Nunkel beabsichtigt in seinem unter Nr. 17b an der Weststraße hier gelegenen Grundstück eine Schlachterei einzurichten. Wir bringen dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige, nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen dagegen bei deren Verlust spätestens am 29. August 1870 bei uns anzubringen, gegen Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, zur richterlichen Entscheidung mit dem Bemerkung zu wischen werden, daß von Erledigung derselben die Genehmigung der obigen Anlage nicht abhängig gemacht wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der erforderlichen Kalt-, Warmwasser- und Gasleitung für alle Theile des neuen Krankenhauses soll, jede Theilung für sich, im Wege der Submission vergeben werden. Hierauf Reflectirende können die betreffenden speciellen Pläne und Modelle in der Expedition des Krankenhaus-Neubaues einsehen, wo auch die Anschlagsformulare und Bedingungen gegen Entfernung der Copialien zu bekommen sind.

Die mit Preisen versehenen Anschlagsformulare sind bis zum 20. August d. J. Abends 6 Uhr mit den Bezeichnungen "Wasser- oder Gasleitungsanlage für das Neue Krankenhaus" versiegelt auf dem Rathausamte niederzulegen.

Des Rath's Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Wegen anzustellender Revision sind alle verliehenen Bücher der Stadtbibliothek in der Zeit vom 13. bis 20. August während der gewöhnlichen Eröffnungsstunden zurückzugeben.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek.

Bekanntmachung.

die Einführung der neuen Handelsmäcker-Ordnung und Börsen-Ordnung für Leipzig betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittels Decrets vom 10. Juni d. J. im Einverständniß mit dem R. Justizministerium die von uns zur Genehmigung vorgelegte neue Handelsmäcker-Ordnung für Leipzig bestätigt, rücksichtlich der gleichzeitig vorgelegten Börsen-Ordnung aber der berichtweise vorgetragenen Ansicht, daß dieselbe einer besonderen Bestätigung nicht bedürfe, abgetreten ist, haben wir beschlossen, die Handelsmäcker-Ordnung sowohl als die Börsen-Ordnung mit dem

15. August d. J.

Kraft treten zu lassen. Abdrücke derselben haben wir zur Vertheilung unter die Börsenbesucher an den provisorischen Börsenstand abgegeben, außerdem werden solche den Interessenten auf unserem Bureau, Neumarkt Nr. 19, I. hier, unentgeltlich verabfolgt werden.

Leipzig, den 8. August 1870.

Die Handelskammer.

Edmund Becker.

Dr. Gensel, S.

Anstellung von Productenmäkkern.

Nach der neuen Handelsmäcker-Ordnung für Leipzig ist die Anstellung von beeideten Mäkkern für das Productenfach — Geweide, Del, Spiritus, vereinigt oder getrennt — in Aussicht genommen.

Dieselben sind den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterworfen, insbesondere dürfen sie für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, sich nicht mit andern Mäkkern zu gemeinsamem Geschäftsbetriebe vereinigen, sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen bedienen, Aufträge von Abwesenden nicht annehmen u. s. w. Bewerbungen sind

bis zum 18. d. W.

auf unserem Bureau, Neumarkt 19, I., schriftlich anzubringen.

Leipzig, den 12. August 1870.

Die Handelskammer.

Edmund Becker.

Dr. Gensel, S.